

Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten

Sozialgericht München  
Richelstraße 11  
80634 München

Vaterstetten, den 19.08.2021

## S 17 KR 1590/20

Ihr Schreiben vom 29.07.2021

Sehr geehrte Frau RichterIn Wagner-Kürn,

Sie teilten datiert auf den 29.07.2021 und am 04.08.2021 förmlich zugestellt mit „**das Gericht [beabsichtigt] diesen Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu entscheiden (§ 105 des Sozialgerichtsgesetzes)**“ und geben mir die Gelegenheit mich dazu zu äußern.

### § 105 SGG

- (1) *Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. **Die Beteiligten sind vorher zu hören.** Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.*
- (2) *Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Ist die Berufung nicht gegeben, kann mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.*
- (3) *Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; **wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.***
- (4) *Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheids folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.*

In meiner auf den 15.03.2021 datierten Klagebegründung (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_23508\]](#)) ist in Kap. 3.7 in aller Klarheit „rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt“ und darauf hingewiesen worden, dass nach ZPO § 128 (2) und SGG § 105 (3) der beabsichtigte Gerichtsbescheid schon jetzt „als nicht ergangen“ gilt.

Dies alles ist Ihnen bereits hinreichend bekannt, denn Sie haben ja in gleicher Rechtssache der „Verbeitragung von Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen ohne gesetzliche Grundlage“ schon zweimal probiert ZPO 128 (1) und SGG § 105 (3) zu brechen, um gegen meinen ausdrücklichen und rechtzeitig mitgeteilten Willen einen Gerichtsbescheid zu erlassen (Az. S 17 KR 2046/19, Ihr Schreiben vom 31.03.2020 und meine Antwort vom 14.04.2020, <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_23318\]](#), [\[IG\\_K-SG\\_23319\]](#); Az. S 17 KR 386/20, Ihr Schreiben vom 07.08.2020 und meine Antwort vom 18.08.2020, <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG\\_K-SG\\_23415\]](#), [\[IG\\_K-SG\\_23416\]](#)). Die beabsichtigten Brüche von ZPO und SGG erfolgen ja nicht ziellos, sondern mit dem **Vorsatz** die Anträge meiner Klage trotz fehlender rechtlicher Basis der Verbeitragung

abzulehnen und der Beklagten (AOK Bayern) die Fortsetzung ihres **Betrugs** bzw. (mit Sicht auf alle Betroffenen) die Fortsetzung ihres **Betrugs im besonders schweren Fall (§ 263 StGB)** zu ermöglichen und **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)**

### **§ 339 Rechtsbeugung StGB**

*Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren** bestraft.*

und **Verfassungsbruch nach Art 3 (1), Art 20 (3) und Art. 97 (1)** zu begehen:

### **Art 3 Abs. 1 GG**

*(1) Alle Menschen sind **vor dem Gesetz gleich**.*

### **Art. 20 Abs. 3 GG**

*(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die **Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden**.*

### **Art 97 Abs. 1 GG**

*(1) **Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen**.*

Wenn Sie mit einem Gerichtsbescheid entscheiden wollten, hätten Sie nicht nur einen Verfahrensfehler begangen und eine weitere Bedingung zur zwangsläufigen Berufung geliefert. Sie haben dann beweiskräftig gezeigt, dass Sie den Untersuchungsgrundsatz nach § 103 SGG, die **Offizialmaxime** in sozialrechtlichen Verfahren schlechthin, missachtet hätten. Dann hätten Sie bewiesen, dass Sie meine Klagebegründung nicht einmal eines Blickes gewürdigt haben. Sonst hätten Sie erkennen müssen, dass ich, **der Kläger in deren Kap. 3.7 eine mündliche Verhandlung gefordert habe**. Damit wäre der Gerichtsbescheid nicht nur nach § 105 Abs. 3 SGG als nicht ergangen zu werten, sondern Sie hätten die Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes auch mit **Vorsatz** begangen. Damit würden dann alle wahrheitswidrigen (weil nicht von Ihnen untersuchten) Aussagen nicht nur als Verfahrensfehler zu werten sein (die Zulassung der Berufung nach § 144 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 SGG wäre zwangsläufig), sondern auch im strafrechtlichen Sinn als **Rechtsbeugung** zugunsten der Beklagten.

**Die Forderung des Klägers nach mündlicher Verhandlung besteht natürlich weiterhin.**

Ihre Mitteilung ist also eine **bewusst unwahre Behauptung**. Nicht das Gericht beabsichtigt per Gerichtsbescheid zu entscheiden, sondern

**Sie, Frau RichterIn Wagner-Kürn, beabsichtigen ein VERBRECHEN zu begehen.**

Ich darf Sie erneut darauf aufmerksam machen, dass **Rechtsbeugung i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen** und nach **§ 23 (1) StGB** auch Ihr vorliegender **Versuch strafbar** ist. Hinzu kommt, dass es nicht Ihr erster Versuch der Rechtsbeugung ist (s.o.).

**Der Vollständigkeit halber sei mitgeteilt, dass ich als Kläger dagegen bin, dass Sie Frau Wagner-Kürn ein Verbrechen verüben, um mir einen erheblichen finanziellen Schaden zuzufügen.** Damit Sie wissen, was dann (auch durch Sie) wiedergutzumachen ist:

Der dem Kläger durch die Verantwortlichen der AOK Bayern zugefügte Schaden beläuft sich auf ca. **18.000 EUR**. Durch den seit 2004 etablierten **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch** wurden in der Bundesrepublik Deutschland bis heute **über 6 Millionen Rentner** um **ca. 30 Milliarden EUR** betrogen. Die AOK Bayern hat schätzungsweise einen Anteil von **1,91 Milliarden EUR** an dieser Betrugsbeute (geschätzt auf Basis der Anzahl Versicherter).

Sie teilen in Ihrem Schreiben mit, dass Sie „**4 Bd. Verwaltungsakten**“ „beigezogen“ haben. Das klingt sehr überzeugend, denn Sie haben es ja zweifelsfrei noch nicht geschafft die Klagebegründung des Klägers überhaupt zur Kenntnis zu nehmen. Wenn Sie die Akten der Beklagten beiziehen, dann hat die Beklagte die Akten dem Gericht zur Verfügung gestellt, was zur Folge haben müsste, dass a) sie zu Verfahrensakten werden und b) nach **§§ 108, 128 (2) SGG** dem Kläger diese Akten zur Kenntnis gebracht werden. Wenn Sie dies weiterhin so handhaben wollen, dann würde sich eine tiefeschürfende Begründung für Ihre **Missachtung der richterlichen Neutralität** erübrigen; damit hätten Sie dann bereits selbst den Beweis erbracht.

Da Sie sich in Ihrer Mitteilung auf § 105 SGG berufen, nach Absatz 1 „*die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist*“ und Sie dazu nach eigenem Bekunden die 4 Bd. Verwaltungsakten „beigezogen“ haben, wäre es Ihnen ja ein Leichtes daraus die Dokumente zu kopieren und an mich zu übersenden, die die Beklagte zusammengestellt hat, um zu beweisen, dass die Beitragsforderung eine gesetzliche Grundlage hat. Zur Erinnerung, es sind nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010; siehe auch Kap. 3.4 der Klagebegründung):

1. **Novierung des Anstellungsvertrages** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, durchgeführt im Zeitraum um den Termin des Vertragsabschlusses der Versicherung **UND**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um den Termin des Vertragsabschlusses der Versicherung **UND**
3. **Nachweis**, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit des Versicherungsvertrages aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, nachdem der Versicherte dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

Da die Beklagte diese erforderlichen Dokumente nicht vorlegen will und nicht vorlegen kann (da es sie nicht gibt) ist bewiesen, dass die Beschuldigte gegen mich Betrug und gegen alle Betroffenen Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB) begeht.

Da Sie, Frau Richterin Wagner-Kürn, diese erforderlichen Dokumente nicht vorlegen wollen und nicht vorlegen können (da es sie nicht gibt) zieht das dann nicht nur die zwangsweise Zulassung der Berufung nach § 144 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 SGG („das Urteil von einer Entscheidung [...] des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht“) nach sich, sondern es ist auch bewiesen, dass Sie – zusätzlich zum Verbrechen der Rechtsbeugung - **Beihilfe (§ 27 StGB) zu den Straftaten der AOK Bayern leisten - Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB), Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Anstiftung nach (§ 26 StGB) zum Diebstahl in besonders schwerem Fall (§§ 242, 243 (1) Nr.2 StGB), Amtsanmaßung (§ 132 StGB).**

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Dr. Arnd Rüter)

Da Sie sich in Ihrer Mitteilung auf § 105 SGG berufen, nach Absatz 1 „*die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist*“ und Sie dazu nach eigenem Bekunden die 4 Bd. Verwaltungsakten „beigezogen“ haben, wäre es Ihnen ja ein Leichtes daraus die Dokumente zu kopieren und an mich zu übersenden, die die Beklagte zusammengestellt hat, um zu beweisen, dass die Beitragsforderung eine gesetzliche Grundlage hat. Zur Erinnerung, es sind nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010; siehe auch Kap. 3.4 der Klagebegründung):

1. **Novierung des Anstellungsvertrages** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, durchgeführt im Zeitraum um den Termin des Vertragsabschlusses der Versicherung **UND**
2. **Versorgungszusage** durch den Arbeitgeber, erbracht im Zeitraum um den Termin des Vertragsabschlusses der Versicherung **UND**
3. **Nachweis**, dass die Versicherungsprämien während der Laufzeit des Versicherungsvertrages aus dem Vermögen des Arbeitgebers gezahlt worden sind, nachdem der Versicherte dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

Da die Beklagte diese erforderlichen Dokumente nicht vorlegen will und nicht vorlegen kann (da es sie nicht gibt) ist bewiesen, dass die Beschuldigte gegen mich Betrug und gegen alle Betroffenen Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB) begeht.

Da Sie, Frau Richterin Wagner-Kürn, diese erforderlichen Dokumente nicht vorlegen wollen und nicht vorlegen können (da es sie nicht gibt) zieht das dann nicht nur die zwangsweise Zulassung der Berufung nach § 144 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 SGG („das Urteil von einer Entscheidung [...] des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht“) nach sich, sondern es ist auch bewiesen, dass Sie – zusätzlich zum Verbrechen der Rechtsbeugung - **Beihilfe (§ 27 StGB) zu den Straftaten der AOK Bayern leisten - Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB), Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Anstiftung nach (§ 26 StGB) zum Diebstahl in besonders schwerem Fall (§§ 242, 243 (1) Nr.2 StGB), Amtsanmaßung (§ 132 StGB).**

Mit freundlichen Grüßen

  
.....  
(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591

Vaterstetten

84025407 9152 20.08.21 12:59

Sendungsnummer: RR 6647 3080 3DE

Einschreiben

Rückschein



SG Mac

Information zum Sendungsstatus  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG

